

liegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger sind (Artikel 90 Abs. 2 Verf.; Artikel 1 StGB). Hierin liegt auch die Grundlage dafür, daß die Bürger in steigendem Umfange bereit sind, an der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, der Erziehung von Rechtsverletzern und an der Verhütung weiterer Straftaten mitzuwirken. Eine Gesellschaft, die sich zur Aufgabe stellt, die Wurzeln der Kriminalität Schritt für Schritt zu beseitigen, kann die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nicht zur alleinigen Sache der Rechtspflegeorgane erklären. Es ist zu berücksichtigen,

- daß der Erfolg des Kampfes gegen die Kriminalität unter unseren Bedingungen durch die wachsende Bewußtheit und Kraft der sozialistischen Gesellschaft gewährleistet wird,
- daß der Kampf gegen die Kriminalität nicht allein die Aufgabe der Strafverfolgungsorgane ist, sondern daß sein Erfolg vor allem darauf beruht, daß die Wachsamkeit und die Aktivität der Werktätigen die Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, ausräumen und dadurch Straftaten vorgebeugt wird,
- daß die Wirksamkeit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlich davon abhängt, wie die gesellschaftlichen Kräfte bei ihrer Verwirklichung mitwirken.

Die differenziertere unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren ist ein objektives Erfordernis der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung. Es geht hier um die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität insgesamt, insbesondere darum, daß sich Tätigkeit und Struktur der Organe der Rechtspflege auf der Höhe der in der DDR herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen und Aufgaben der sozialistischen Demokratie befinden.

Die Grundforderung an die Einbeziehung der Bürger in die Strafrechtspflege besteht darin, jeglichen Formalismus auszuschalten. Die Mitwirkung ist so zu gestalten, daß die Bürger ihre Tätigkeit in vollem Bewußtsein verwirklichen, politische Macht ausüben. So ist die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren zugleich eine bedeutsame Form der gesellschaftlichen Selbsterziehung der Werktätigen. Nur von dieser Umfassen den Sicht der Klärung des Wesens und der Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit und der Grundrechte der Bürger — sowie (hiervon abgeleitet) von der Bestimmung der Aufgaben des Strafverfahrens kann das Prinzip der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren richtig erfaßt und verwirklicht werden. Wird das Wesen dieses Prinzips nicht richtig erfaßt, wird zum Beispiel die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte als eine dem Strafverfahren von außen hinzugefügte zusätzliche Aufgabe angesehen, dann sind Fehler in der Strafrechtspflege unvermeidlich, wird die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtspflege erheblich eingeschränkt.

Der Staatsrat der DDR sowie das Oberste Gericht haben in grundsätzlichen Dokumenten zu diesem das Strafverfahren charakterisierenden Prinzip Stellung genommen¹⁷.

17 Siehe hierzu: Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 (2. Teil, erster Abschnitt, IV); Materialien der 25. Sitzung des Staatsrates, in: NJ 1966, Nr. 12; Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. 4. 1965, in: NJ 1965, Nr. 11; Materialien der 10. und 12. Tagung des Obersten Gerichts, in: NJ 1966, Nr. 15 und NJ 1967, Nr. 1; siehe auch: Beyer/Naumann, Die Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren; Berlin 1966; Biobl/Pompos, Über die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren; in: NJ 1968, S. 520